

26

Verschleierung im Islam

Seit 1912 ist der Islam eine anerkannte Religion in Österreich. Heute leben laut Schätzungen circa 600.000 Muslim/innen hierzulande. Immer wieder sind das Tragen des Kopftuchs oder andere Verschleierungsformen Gegenstand von Debatten. Das vorliegende Fact Sheet geht der Frage nach, wie sich die Verschleierung von Frauen durch den Koran begründet, welche Formen es von Verschleierungen gibt, wie die rechtliche Lage zur Verschleierung auf EU-Ebene aussieht und in welchen Gesellschaften die Verschleierung als Pflicht angesehen wird.

Februar 2017

Fact Sheet 26

Aktuelles zu Migration
und Integration

Inhalt

Islam Global	Seite 2
Islam in Österreich – Zahlen und Fakten	Seite 3
Verschleierung im Koran	Seite 4
Interpretation und Kritik	Seite 5
Formen und Stufen der Verschleierung	Seite 6
Verschleierungsvorschriften	Seite 8
MRK und EuGH Gutachten	Seite 9
Nationale Regelungen: Österreich	Seite 10
Deutschland und Frankreich	Seite 11
Schweiz	Seite 12
Niederlande, Bulgarien und Belgien	Seite 13

 **ÖIF** ÖSTERREICHISCHER
INTEGRATIONS
FONDS



Medien-Servicestelle
Neue Österreicher/innen

Verschleierung im Islam

Islam Global

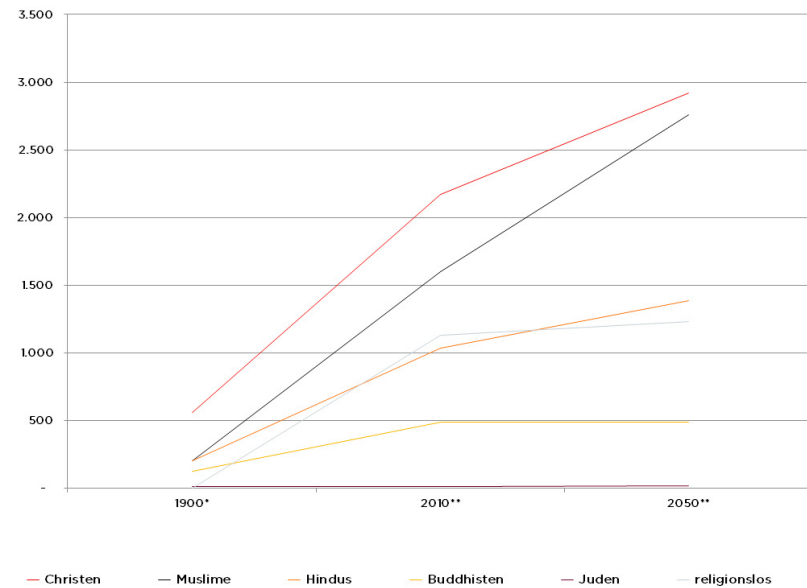
Der Islam ist die am schnellsten wachsende Religion weltweit. Waren 1900 noch ca. 13% der Weltbevölkerung Muslim/innen, stieg der Anteil bis 2010 bereits auf etwa 23% (1,6 Mrd. Personen). Laut neuesten Studien wird sich dieser bis 2050 auf fast 30% erhöhen. Im Gegensatz dazu bleibt der Anteil der Christ/innen mit 31,4% konstant.

Die Zahl der Muslim/innen in Europa steigt kontinuierlich

Die Mehrheit der Muslim/innen (62%) lebt in der Asien-Pazifik-Region (Indonesien, Indien, Pakistan, Bangladesch, Iran und Türkei). In Europa ist der Anteil der muslimischen Bevölkerung stetig gestiegen, von 4% (1900) auf 6% im Jahr 2010. Bis zum Jahr 2030 wird sich laut einer Studie des Pew Research Centers der Anteil auf 8% und bis 2050 auf 10% erhöhen.

In der Europäischen Union leben die meisten Muslim/innen in Deutschland und Frankreich. 2010 waren 4,8 Mio. bzw. 5,8% der deutschen Bevölkerung muslimischen Glaubens, in Frankreich waren dies 4,7 Mio. bzw. 7,5% der französischen Bevölkerung.

Wachstum der Weltreligionen



eigene Darstellung

*: Statista GmbH

** : PewResearchCenter 2015, The Future of World Religions: Population Growth Projections, 2010-2050;

Islam in Österreich - Zahlen und Fakten

Islam in Österreich

Das Zusammenleben mit Muslim/innen in Österreich hat eine lange Tradition. Nach der Annexion von Bosnien-Herzegowina 1878 gehörte erstmals eine große muslimische Bevölkerungsgruppe zu Österreich-Ungarn. 1912 folgte die gesetzliche Anerkennung des Islam als Religionsgesellschaft durch die Verabschiedung des Islamgesetzes, welches der besseren Eingliederung muslimischer Soldaten in das Heer diente und die gesetzliche Grundlage zur Integration der muslimischen Bevölkerungsgruppe bildete. Ab den 1960er Jahren kamen zahlreiche muslimische Arbeitskräfte aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien als Gastarbeiter/innen nach Österreich. Im Jahr 1979 wurde die Einrichtung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst genehmigt.

Laut der zuletzt 2001 durchgeführten Volkszählung lebten zu diesem Zeitpunkt 338.988 Muslim/innen in Österreich. Seitdem gibt es verschiedene Schätzungen: Einer Hochrechnung der Statistik Austria zufolge lebten 2009 515.914 Muslim/innen in Österreich. Eine weitere Hochrechnung des Instituts für Islamische Studien schätzte die Zahl der Muslim/innen im Jahr 2012 auf 570.000. Angaben der IGGiÖ zufolge leben rund 600.000 Muslim/innen in Österreich. Inwiefern sich die Anzahl der muslimischen Bevölkerung seit den Migrationsbewegungen im Jahr 2015 und 2016 erhöht hat, ist noch nicht abschließend bekannt.

Die Fünf Säulen des Islam

Der Islam legt fünf grundsätzliche Pflichten fest, die alle gläubigen Muslim/innen – Ausnahmen vorbehalten – einzuhalten haben und die die Säulen des Glaubens darstellen. Zu finden sind diese an verschiedenen Stellen des Korans bzw. der Hadithe*.

Glaubensbekenntnis: Das Bekenntnis der Gläubigen, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Mohammed sein Prophet ist.

Rituelles Gebet: Das fünf Mal am Tag auszuführende Gebet ist in Richtung Mekka abzuhalten. Zu beachten ist die Reinigung vor dem Gebet, die Reinheit des Gebetsortes, die Beachtung der Kleidervorschriften für das Gebet sowie die Geschlechtertrennung beim Gebet.

Almosen: Als Mittel zur Läuterung der eigenen Seele und zur Annäherung an Allah leisten Gläubige Abgaben an Arme und Bedürftige in der Höhe von rund 2,5% des Nettovermögens.

Fasten: Im Fastenmonat Ramadan verzichten Gläubige auf Speisen, Getränke, Tabak und Geschlechtsverkehr von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang und widmen sich verstärkt ihrer Frömmigkeit. Den Abschluss des Ramadans stellt ein dreitägiges Fest des Fastenbrechens dar.

Große Pilgerfahrt: Einmal im Leben soll ein/e gläubige/r Muslim/in eine Pilgerfahrt nach Mekka zum bedeutendsten islamischen Heiligtum Kaaba abhalten (Hadsch), falls es finanziell und gesundheitlich möglich ist.

* Überlieferung über die Worte und die als vorbildhaft erachteten Handlungsweisen des Propheten

Verschleierung im Koran

In muslimischen Ländern wird das Alltagsleben insbesondere im öffentlichen Raum, vor allem bei Frauen, durch Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften geprägt. Männer sind in der Regel weniger davon betroffen, aber auch von ihnen wird meist erwartet, sich ‚angemessen‘ zu kleiden, z.B. ihre Knie zu verdecken und keine „westliche“ Frisur oder Kleidung zu tragen.

Bekleidungs Vorschriften der Frau im Koran

Im Koran finden sich weder explizit die Pflicht zum Tragen des Kopfschleiers noch die Vollverschleierung von Kopf bis Fuß. Der Koran spricht davon, dass sich Frauen zu ihrem „eigenen Schutz“ züchtig bedecken sollen.

„Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen (statt jemanden anzustarren, lieber) ihre Augen niederschlagen, und ihre Keuschheit bewahren, den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (normalerweise) sichtbar ist, ihren Schal sich über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen [...]“ (an-Nur 24:31, Übersetzung Rudi Paret)

„O Prophet! Sprich zu deinen Frauen und deinen Töchtern und zu den Frauen der Gläubigen, sie sollen ihre Übergewänder reichlich über sich ziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, daß sie (dann) erkannt und nicht belästigt werden. Und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig.“ (al-Ahzab 33:59, Übersetzung Rudi Paret)

Weiters gibt es Stellen, in denen der Koran davon spricht, dass es für eine Frau moralisch verwerflich ist, mit fremden Männern – außer mit den nicht-eheleichen engsten Verwandten bzw. dem eigenen Ehemann – alleine zu sprechen oder sie auch nur anzusehen.

„[...] Und wenn ihr sie (seine Frauen) um irgend etwas zu bitten habt, so bittet sie hinter einem Vorhang. Das ist reiner für eure Herzen und ihre Herzen. [...]“ (al-Ahzab 33:53, Übersetzung Rudi Paret)

„Es ist keine Sünde für sie (d.h. für die Gattinnen des Propheten) (ohne Vorhang mit Männern zu verkehren), wenn es sich um ihren Vater, ihre Söhne, ihre Brüder, die Söhne ihrer Brüder und ihrer Schwestern, ihrer Frauen (d.h. die Frauen mit denen sie Umgang pflegen?) und ihre Sklavinnen handelt. [...]“ (al-Ahzab 33:55, Übersetzung Rudi Paret)

Diese Anweisungen werden in der islamischen Welt vielfach so ausgelegt, dass Frauen eine gewisse Abgeschlossenheit und Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben auferlegt wird. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass zu Mohammeds Zeiten für muslimische Frauen die Verschleierung nicht zwingend vorgeschrieben war.

Interpretation und Kritik

Interpretation des Korans und der Hadithe

In der älteren islamischen Tradition wurden diese drei Koranstellen im Sinne einer Kopfverschleierung interpretiert, dies beruht vor allem auch auf zusätzlichen Bestimmungen, welche in Hadithen zu finden sind. So soll, der Prophet gesagt haben: *„Wenn eine Frau das Alter der Reife erreicht, ist es für sie nicht angemessen, dass man ihren Körper sieht, mit Ausnahme dieser und dieser Körperstelle. (Er zeigte mit seinen Händen auf ihre Hände und ihr Gesicht).“* (Sunan Abī Dāwūd)

Die genauen Kleidungsvorschriften, die heute in den verschiedenen Ländern in unterschiedlicher Weise praktiziert werden, sind das Ergebnis von Auslegungen der betreffenden Koranstellen und Hadithen, einigen Überlieferungen, der jeweiligen Landessitte und eventuellen offiziellen Verlautbarungen zu Kleidungsvorschriften, wie etwa im Iran seit der Iranischen Revolution. So haben sich in verschiedenen Regionen, Ländern und Strömungen des Islam unterschiedliche Bekleidungsregeln entwickelt, welche vom Tragen eines Kopftuchs bis zu der völligen Verhüllung der Frau reichen.

Kritik an der Verschleierung

Die Islamwissenschaftlerin Lamyā Kaddor ist der Auffassung, „dass die heutige orthodoxe Auffassung von der Kopftuchpflicht in erster Linie auf den Interpretationen von Gelehrten basiert, die mehrere Generationen nach dem Propheten Mohammed gelebt haben. Ihren Urteilen kann man folgen, aber sie sind nicht sakrosankt.“ So sei das Kopftuch zu einem verbindenden Element der muslimischen Gemeinschaft stilisiert worden, das in der Geschichte des Islam keine Verankerung hat. Die sogenannte Symbolfunktion entstand erst in den vergangenen Jahrzehnten als Element der Opposition gegen westliche Einflüsse in der islamischen Welt.*

Laut Abdel Muti al-Bayyumi, Mitglied des Hohen Geistlichen Rates der Al-Azhar Universität, hat der Niqab keine Grundlage im Islam, viel mehr schade er dessen Ansehen.**

Der Schweizer Imam Mustafa Memeti meint, es sei absurd die Burka zu tragen, da sie theologisch nicht begründet sei und nicht zu den islamischen Verpflichtungen gehöre. Ein Verbot sei aber kein Zeichen gegen Muslim/innen, sondern höchstens gegen Ultrakonservative.***

* Quelle: Qantara: Warum ich als Muslima kein Kopftuch trage, 6.4.2011

** Quelle: Zeit online: Im Koran gibt es keinen Nikab, 30.8.2016

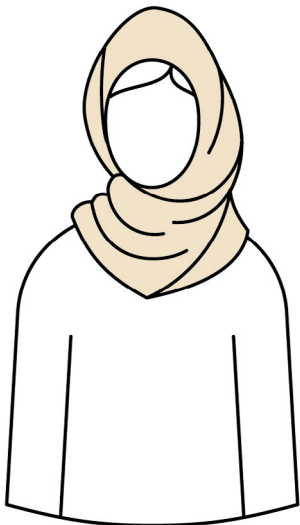
*** Quelle: Blick: Es ist absurd, eine Burka zu tragen, 28.9.2016

Formen und Stufen der Verschleierung (I)

Hidschāb

Das arabische Wort Hidschāb bedeutet so viel wie Schleier oder Vorhang. Das Tragen eines Hidschāb ist in vielen muslimischen Ländern das Minimum an Verschleierung und bedeckt Haare, Ohren und Hals sowie meistens auch leicht die Schultern.

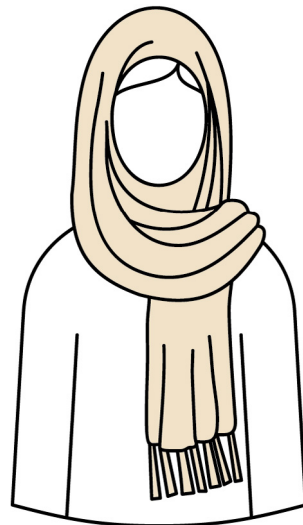
Getragen wird der Hidschāb von Musliminnen in verschiedenen Ländern der ganzen Welt.



Schaila

Die Schaila ist ein rechteckiger, langer Schal, der um den Kopf gewickelt und locker auf den Schultern liegt oder mit Stecknadeln fixiert wird.

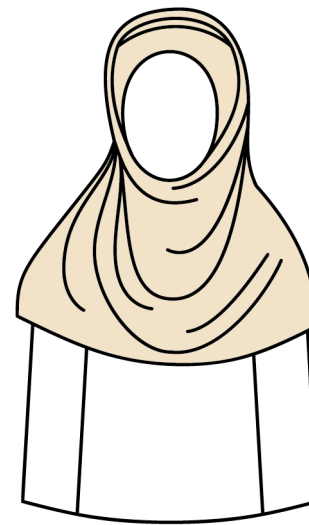
Sie wird mit einem Mantelgewand, einer Abaya, getragen.



Al-Amira

Der al-Amira besteht anders als der Hidschāb aus zwei Teilen, einer Kappe für den Kopf und einem schlauchförmigen Schal.

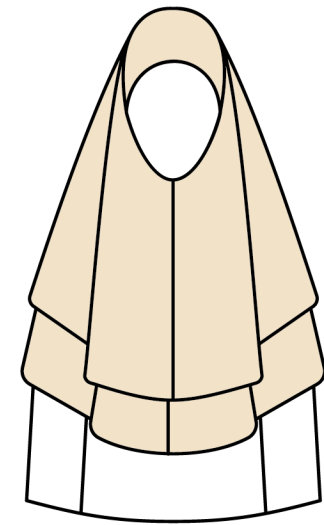
Verbreitet ist der al-Amira vor allem bei Mädchen, Konvertitinnen oder beim Sport, da er ohne Nadeln zu tragen ist.



Chimar

Der Chimar ist ein mantelartiger Schleier, welcher bis zur Taille reichen kann und oftmals zum Gebet verwendet wird. Die Bezeichnung stammt von dem arabischen Wort ‚chammara‘ (deutsch: bedecken).

Verbreitet ist er unter anderem in Indonesien.



Formen und Stufen der Verschleierung (II)

Tschador

Die Bezeichnung stammt von dem persischen Wort für Zelt. Der Tschador ist ein großes und meist dunkles Tuch, welches als Umhang um Kopf und Körper über der übrigen Kleidung getragen wird. Lediglich das Gesicht oder Partien des Gesichts werden freigelassen.

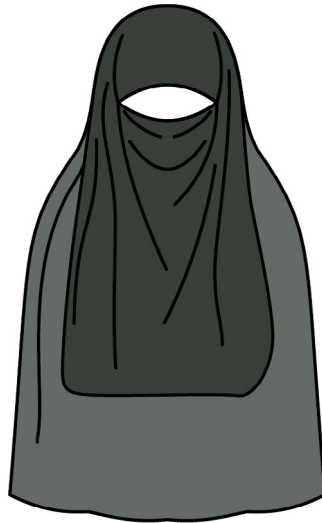
Der Tschador ist die traditionelle Kleidung von Frauen im Iran und wird auch in Somalia getragen.



Niqab

Der Niqab ist ein Gesichtsschleier, der nur einen schmalen Schlitz für die Augen frei lässt, und in Verbindung mit einer Abaya oder einem Tschador getragen wird.

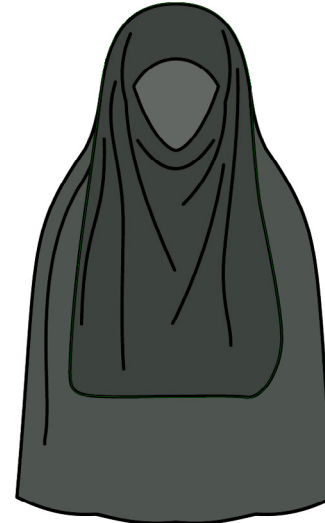
Der Niqab ist vor allem in Saudi-Arabien und in anderen Regionen der arabischen Halbinsel verbreitet.



Bushyha

Der Schleier wird an der Stirn befestigt und bedeckt das ganze Gesicht ohne Ausschnitt für die Augen. Stattdessen ist der Stoff dünn genug, damit die Trägerin durchsehen kann.

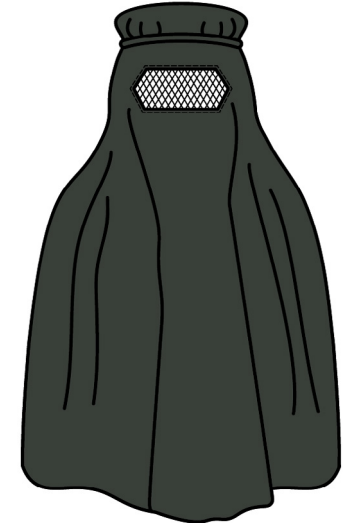
Diese Form der Vollverschleierung ist vor allem in Saudi-Arabien anzufinden.



Burka

Die Burka ist ein meist blauer Ganzkörperschleier, der Körper und Gesicht vollständig verhüllt. Lediglich ein schmales Gitternetz aus Stoff oder Rosshaar gibt die Sicht nach vorne frei.

Sie findet sich vor allem in Afghanistan und in Teilen Pakistans. Unter den radikalislamischen Taliban war für afghanische Frauen das Tragen der Burka verpflichtend.



Verschleierungsvorschriften*

Afghanistan

Im Hinblick auf die für afghanische Frauen geltenden Bekleidungs-vorschriften ist das Tragen der Burka bei Frauen auf dem Land seit jeher traditionelle Pflicht. Eine staatliche Vorschrift zum Tragen dieses Kleidungsstücks existiert nicht. Jedoch hat der „Islamische Rat“, dem Geistliche aus allen Landesteilen angehören, die Beachtung der „Hijab“-Vorschriften (Schleier, langes Kleid) gefordert. Die meisten Afghaninnen tragen dem Vernehmen nach dennoch die Burka, als Gründe geben sie gesellschaftlichen Druck aber vor allem die Angst vor Gewalt und sexuellen Übergriffen an.**

Irak

Tendenzen zur Durchsetzung islamischer Regeln, z.B. Kleidervorschriften (Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten), sind in der irakischen Gesellschaft deutlich erkennbar und nehmen zu. Verstärkt werden Frauen unter Druck gesetzt, was ihre Freizügigkeit und Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Leben einschränkt. Oft werden sie gezwungen, zu Hause zu bleiben, Schleier zu tragen und an einer konservativen Interpretation des Islam festzuhalten. Extremisten fordern von Frauen, keine Kleidung im westlichen Stil zu tragen und ihren Kopf in der Öffentlichkeit zu bedecken.

Iran

Für Frauen gilt im Iran eine strenge Kleiderordnung. Sie müssen die Konturen ihres Körpers und ihre Haare verhüllen (Kopftuch, Mantel, keine Sandalen). Die Verletzung der islamischen Kleiderordnung kann mit einer Freiheitsstrafe (zehn Tage bis zu zwei Monate) und/oder Geld-

strafe geahndet werden. Dennoch werden häufig auch bis zu 74 Peitschenhiebe wegen Verstoßes gegen die öffentliche Moral verhängt.

Saudi Arabien

In Saudi Arabien ist es Frauen verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne Kopfbedeckung zu zeigen, zudem müssen sie eine, meist schwarze, Abaya tragen. In der Praxis bedeutet dies, dass von Frauen ein streng muslimisch konservativer Kleidungsstil erwartet wird, der oft mit einer Verschleierung des Gesichts einhergeht. Verstöße dagegen werden von der Religionspolizei geahndet und können sogar Haftstrafen nach sich ziehen. Als Gründe für die Verschleierung werden vor allem gesellschaftlicher Druck, Religiosität, Tradition und Ehrbarkeit genannt. ***

Türkei

Seit der Machtübernahme durch die AKP im Jahr 2002 werden jene laizistischen Vorschriften, die ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen begründen, zunehmend gelockert. So wurde 2010 das Kopftuchverbot an türkischen Hochschulen aufgehoben. In den folgenden Jahren wurde zudem das Kopftuchverbot für Staatsbedienstete (ausgenommen zu dem Zeitpunkt Richterinnen, Staatsanwältinnen, militärisches Personal und Polizistinnen) sowie für Schülerinnen ab der 5. Schulstufe abgeschafft. Seit 2016 ist es Polizistinnen erlaubt ein Kopftuch zu tragen. Bildungsminister Ismet Yilmaz kündigte zudem an, dass Worte wie bspw. „Säkularismus“ oder „Atheismus“ in Schulbüchern als „problematische Überzeugungen“ und als „Krankheiten“ eingestuft werden.

* Quelle: BAMF: Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010

** Quellen: WeltN24 GmbH: Lieber Burka tragen als ungebildet bleiben. Juli 2009 / Time: What do Afghan Women Want?, März 2002

*** Quelle: The Telegraph: Air France headscarf row: What not to wear when visiting Muslim countries, April 2016/ Gov.uk: Saudi Arabia (Stichtag 1.2.2017)/ National Geographic: The Changing Face of Saudi Women, Februar 2016/ The Guardian: ‚Rebel‘ Saudi Arabia woman who posted photo without head scarf is arrested, Dezember 2016

Menschenrechtskonvention und EuGH Fälle

Religionsfreiheit in der EMRK

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) legt fest, dass jede/r Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat. Die Religionsfreiheit in der EMRK gilt allerdings nicht uneingeschränkt: „Zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ sind Einschränkungen der Religionsfreiheit möglich. In einigen Fällen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Eingriffe in die Religionsfreiheit nach Artikel 9 EMRK für gerechtfertigt erklärt. So etwa beurteilte er das Kopftuchverbot an türkischen Universitäten für gerechtfertigt. Dies betraf eine Universitätsprofessorin, die bei Ausübung ihres Berufs ein Kopftuch tragen wollte. Allerdings wurde in den letzten Jahren das Kopftuchverbot an den türkischen Universitäten, Schulen und Behörden abgeschafft. Auch die Beschwerde einer Lehrerin in der Schweiz wurde vom EGMR für unzulässig erklärt (siehe S. 12).

EU-Richtlinie 2000/78/EG

Mit der „EU-Richtlinie 2000/78/EG über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ soll sichergestellt werden, dass Personen nicht aufgrund ihrer Religion im Arbeitsbereich diskriminiert werden, da dies den Zielen der EU entgegenwirken könnte. Auch in dieser Richtlinie gilt das Diskriminierungsverbot nicht uneingeschränkt: „Unter sehr begrenzten Bedingungen kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein, wenn ein Merkmal, das mit der Religion [...] zusammenhängt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt“.

Aktuelle EuGH-Schlussanträge

Dass die gegebenen rechtlichen Bedingungen zum Thema Religion und Verschleierung auf europäischer Ebene unterschiedlich ausgelegt werden, zeigen zwei aktuelle Gutachten des EuGH.

2016 legte die EuGH-Generalanwältin Juliane Kokott in ihrem Schlussantrag zur Rechtssache Achbita (C-157/15) dar, dass ein Kopftuchverbot in Unternehmen zulässig sein kann. Auf Basis der Richtlinie 2000/78/EG wird argumentiert, dass keine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, „wenn dieses Verbot sich auf eine allgemeine Betriebsregelung zur Untersagung sichtbarer politischer, philosophischer und religiöser Zeichen am Arbeitsplatz stützt und nicht auf Stereotypen oder Vorurteilen gegenüber einer oder mehreren bestimmten Religionen oder gegenüber religiösen Überzeugungen im Allgemeinen beruht.“

Die EuGH-Generalanwältin Eleanor Sharpston hingegen stellte in der Rechtssache Bougnaoui (C-188/15) eine unmittelbare Diskriminierung fest, als ein Unternehmen eine Mitarbeiterin aufgrund ihres Kopftuchs entließ, nachdem sich ein Kunde darüber beschwerte. Das Ergebnis von Sharpstons Gutachten lautet: „Eine in den Arbeitsplatzvorschriften eines Unternehmens enthaltene Regelung, die Arbeitnehmern des Unternehmens während des Kontakts mit Kunden des Unternehmens das Tragen religiöser Zeichen oder Bekleidung verbietet, beinhaltet eine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, auf die weder Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG noch eine der sonstigen Abweichungen von dem in dieser Richtlinie aufgestellten Verbot der unmittelbaren Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung Anwendung findet.“

Nationale Regelungen: Österreich

Die EU-Richtlinie 2000/78/EG wurde in Österreich durch eine Vielzahl von nationalen Gesetzen, wie etwa dem **Gleichbehandlungsgesetz auf Bundes- und Landesebene** umgesetzt. Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz regelt dabei ähnliche Ausnahmen wie die EU-Richtlinie – je nach Art der Tätigkeit bzw. wenn die Ausübung der Religion „**eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt**“.

Aktuell entschied der Oberste Gerichtshof (OGH), dass Arbeitgeber/innen ihren muslimischen Mitarbeiterinnen die Vollverschleierung am Arbeitsplatz verbieten können.

Klage einer Notariatsangestellten als Anlass für OGH

Ein Notar hatte seiner muslimischen Mitarbeiterin gekündigt, da diese auf den Gesichtsschleier bestanden hatte und sich weigerte, diesen während der Arbeitszeit abzulegen. Die Muslimin verklagte den Notar daraufhin wegen religiöser Diskriminierung auf 7.000 Euro Schadenersatz. In der Entscheidung hieß es, dass das Tragen von religiöser Bekleidung am Arbeitsplatz vom Diskriminierungsschutz umfasst sei und es zu den Persönlichkeitsrechten jeder/s Einzelnen gehöre, das eigene Erscheinungsbild selbst zu bestimmen. Jedoch sei es so, dass es „**in Österreich zu den unbestrittenen Grundregeln zwischenmenschlicher Kommunikation zählt, das Gesicht unverhüllt zu lassen**“. Nach dem Urteil des OGH ist die Nichtverschleierung des Gesichts eine entscheidende berufliche Voraussetzung einer Notariatsangestellten, um in ihrem Beruf tätig sein zu können. Die Kündigung des Arbeitgebers, die nach der beharrlichen Weigerung der muslimischen Mitar-

beiterin ihren Gesichtsschleier abzulegen erfolgte, stellt somit keine Diskriminierung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar. Der OGH sprach der Klägerin 1.200 Euro Schadenersatz zu, da sie zuvor im Dienst ein Kopftuch und eine Abbaya getragen hatte und der Arbeitgeber daraufhin ihren Einsatz als Testamentszeugin auf Klient/innen mit Migrationshintergrund beschränkt hatte. Dieses Vorgehen sei diskriminierend.

Pläne für ein Verschleierungsverbot in Österreich

Laut des neuen Arbeitsprogramms der Bundesregierung vom 30.01.2017 wird künftig im öffentlichen Raum die Vollverschleierung untersagt sein. Der Staat verpflichtet sich, im öffentlichen Dienst „weltanschaulich und religiöse neutral aufzutreten“. Bei Richter/innen und Staatsanwält/innen sowie uniformierten Exekutivbeamten/innen soll darauf geachtet werden, „dass bei Ausübung des Dienstes dieses Neutralitätsgebot gewahrt wird.“

Das bestehende Vermummungsverbot in Österreich ist im Versammlungsgesetz geregelt. Gemäß § 9. (1) dürfen „an einer Versammlung keine Personen teilnehmen, die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände allein zu dem Zweck verhüllen oder verbergen, ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.“ Bei Zuwiderhandeln können Personen vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen, im Wiederholungsfall mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

Deutschland

Aktuell ist es den Teilnehmer/innen an öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen gemäß § 17a Abs. 2 Versammlungsgesetz verboten, ihr Gesicht zu verdecken oder Gegenstände mitzuführen, die dazu bestimmt sind, das Gesicht zu verdecken und damit die Feststellung der Identität zu verhindern.

Am **privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt** darf gemäß § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kein Beschäftigter wegen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden.

Für den **öffentlichen Dienst** entschied das Bundesverfassungsgericht 2015, dass Schulen das Tragen eines Kopftuchs verbieten können, wenn „eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität“ besteht. Allerdings stünde ein **pauschales Kopftuchverbot** für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen nicht mit der Verfassung im Einklang. Derzeit haben acht der 16 Bundesländer Gesetze, die das Tragen des Kopftuchs im Schuldienst und/oder im öffentlichen Dienst verbieten. Diskussionen zu einem Verbot gab es in drei weiteren Bundesländern, die jeweiligen Parlamente lehnten ein dementsprechendes Gesetz jedoch ab. Fünf deutsche Bundesländer haben bis dato noch kein solches Verbot in Erwägung gezogen.*

* Quelle: Mediendienst Integration: Kopftuch-Debatte; Oktober 2016

Frankreich

Frankreich hat den Laizismus* in der Verfassung verankert und trennt somit Staat und Religion. Seit September 2004 ist ein Gesetz in Kraft, welches das Tragen von religiösen Symbolen an Schulen verbietet – dazu zählen Kopftücher und Schleier ebenso wie Kippa oder Kreuz. Im April 2011 führte das Land ein Vollverschleierungsverbot ein. Burka und Niqab dürfen dem Gesetz entsprechend – mit Ausnahme von Gebetsstätten und privaten Fahrzeugen – nicht an öffentlichen Plätzen getragen werden. Die Sanktionen reichen bis zu 150 Euro Strafe. Eine Muslimin klagte, das Gesetz würde einzig auf die islamische Religion abzielen. 2014 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass das französische Verbot rechtens sei – mit der Begründung, dass das Gesicht zum Schutz zwischenmenschlicher Kommunikation erkennbar sein müsse.

* Laizismus beruht auf drei Prinzipien: Gewissens- und Religionsfreiheit, Trennung öffentlicher und kirchlicher Institutionen sowie die Gleichheit aller vor dem Recht, unabhängig von ihrem Glauben oder Weltanschauungen.

Keine einheitlichen Regelungen auf Bundesebene

In der Schweiz gibt es derzeit auf Bundesebene keine Gesetze bezüglich des Tragens religiöser Symbole. Bisher verabschiedete nur das Tessiner Kantonsparlament 2015 eine landläufig als Anti-Burka-Gesetz bezeichnete Vorlage, die das Verbot der Gesichtshüllung umsetzt. Das Gesetz geht von der Pflicht aus, sein Gesicht als Freiheitsprinzip in einer offenen Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu zeigen. Die Strafe für Zuwiderhandeln beträgt 100-10.000 Franken (ca. 92-9.220 Euro).

Kopftuchverbot an Schulen*

Grundsätzlich sind die Kantone dafür zuständig, da es keine Regelung auf nationaler Ebene gibt. Der Genfer Staatsrat verlangte 1996 von einer Primarlehrerin, nachdem sie zum Islam konvertiert war, das Kopftuch während des Unterrichts abzulegen. Die Lehrerin legte Beschwerde ein. Das Bundesgericht gab dem Genfer Staatsrat 1997 Recht: Das Kopftuchverbot schränke zwar die Religionsfreiheit der Lehrerin ein, dieser Eingriff sei aber im Hinblick auf den obligatorischen Charakter des Schulbesuchs sowie die wenig gefestigte Persönlichkeit jüngerer Kinder zu rechtfertigen. Das Bundesgericht hielt darüber hinaus fest, dass das kantonale Genfer Recht eine besonders strikte Trennung zwischen Kirche und Staat vorsieht und unzweideutig eine strenge religiöse Neutralität der öffentlichen Schule festlegt (Artikel 5 und 129 des damals gültigen Genfer Gesetzes über das Bildungswesen).

Allerdings hat sich das Bundesgericht nicht dazu geäußert, ob sein Entscheid auch für die restlichen Schweizer Kantone von Belang ist, die

eine solche strikte Trennung von Staat und Kirche nicht in dieser ausdrücklichen Weise gesetzlich vorsehen. Dennoch halten sich seit 1997 schweizweit alle Gerichte an das Urteil.

Das Urteil wurde auch durch den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** gestützt: Der Eingriff im vorliegenden Fall sei als gerechtfertigt einzustufen, weil in einer demokratischen Gesellschaft das Recht der Schüler/innen, in einer öffentlichen Schule eine religionsneutrale Bildung zu erhalten, höher zu gewichten sei als das Recht der Lehrerin, das Kopftuch während des Unterrichts zu tragen.

In der Privatwirtschaft

Auf **privatwirtschaftlicher Ebene** obliegt es den Arbeitgeber/innen, ihre Mitarbeiter/innen zu verpflichten, bestimmte Kleidung zu tragen. Diesbezüglich müssen jedoch andere rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Im Obligationenrecht ist eine Kündigung aufgrund religiöser Überzeugungen verboten. Nur wenn das Tragen eines Kopftuchs die Arbeit negativ beeinflussen würde, wäre eine Kündigung gerechtfertigt.

Im September 2016 votierte eine knappe Mehrheit im Schweizer Parlament für die Verhängung eines landesweiten Burkaverbots. Mit dem Vorstoß muss sich nun der Ständerat befassen. Eine im Februar eingereichte Unterschriftenliste der eidgenössischen Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ forciert ebenfalls das Ziel eines landesweiten Verbots. Die Initiatoren haben bis zum 15. September 2017 Zeit, die erforderlichen 100.000 Unterschriften zusammenzubringen.

* Quelle: humanrights.ch: Das Kopftuch an öffentlichen Schulen, 19.02.2016

Niederlande, Bulgarien, Belgien

Niederlande

2005 trat in den Niederlanden ein Gesetz über die erweiterte Ausweispflicht in Kraft. Dieses verpflichtet jede Person ab 14 Jahren, einen gültigen Ausweis mit sich zu führen. Personen, welche ihr Gesicht verschleiern, müssen in allen Fällen, in welchen das Gesetz dies vorschreibt, ihr Gesicht enthüllen.*

Im November 2016 stimmte das niederländische Parlament mit großer Mehrheit für ein Teilverbot der Vollverschleierung. Dieses verbietet ein Tragen von Burka und Niqab in staatlichen Gebäuden, im öffentlichen Nahverkehr, in Schulen und Krankenhäusern. Bei einem Verstoß droht eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro. Die Zustimmung zu dem Gesetzesvorschlag der Ersten Kammer des Parlaments steht noch aus.**

Bulgarien

Im September 2016 verabschiedete das bulgarische Parlament ein Gesetz, das das Tragen von Kleidung, die ganz oder teilweise das Gesicht bedeckt, an öffentlichen Orten verbietet. Ausgenommen sind gesundheitliche oder berufliche Gründe sowie das Tragen in Gebetshäusern. Bei einem Verstoß drohen Geldstrafen von rund 100-750 Euro.***

* Quelle: Botschaft des Königreichs der Niederlande in Berlin, Deutschland; Oktober 2016

** Quelle: Zeit Online: Niederländisches Parlament beschließt Burka-Verbot, 29.11.2016

*** Quelle: APA Monitoring vom 19.08.2016

Belgien

Im Juli 2011 trat in Belgien ein Niqab- und Burkaverbot in Kraft. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Verschleierung aufgrund religiöser oder anderer Beweggründe erfolgt.* Der Strafrahmen für diejenigen, die sich verhüllt in der Öffentlichkeit zeigen, beträgt bis zu 137,50 Euro und beinhaltet im Extremfall eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Tagen. Betroffen sind laut Schätzungen 200-300 Frauen von rund einer Million Musliminnen im Land.

* Quelle: APA Monitoring vom 19.08.2016

IMPRESSUM

Impressum und Offenlegung gemäß §§ 24 und 25 MedienG; Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Hersteller: Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF), Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, T.: +43 (0) 1 7101203 – 100, E.: mail@integrationsfonds.at; Verlags- und Herstellungsort: Schlachthausgasse 30, 1030 Wien; Offenlegung: Sämtliche Informationen über den Medieninhaber und die grundlegende Richtung dieses Mediums können unter www.integrationsfonds.at/impressum abgerufen werden. Erstellt in Kooperation mit der Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen (MSNÖ). Inhaltliche Aufbereitung: Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen(MSNÖ). Veröffentlicht im Februar 2017.